

der zuständigen Kirchenbehörden von dem Exekutiv-Komitee des betreffenden Kreisrates ernannt.....

Das Exekutiv-Komitee des Kreisrates kann die Erteilung der Genehmigung zur Ausübung eines religiösen Lehramtes verweigern oder eine schon erteilte Genehmigung zurückziehen, wenn der Religionslehrer eine feindliche Einstellung gegenüber der Volksdemokratie bekundet.....

*Artikel 5:*

Die Religionslehrer sind verpflichtet, ihre Kurse und Stundenpläne nach den von dem Minister für die Erziehung genehmigten Lehrplänen und Schulbüchern vorzubereiten und ihren Unterricht darauf einzustellen.

*Artikel 6:*

Religionsstunden müssen erteilt werden, nachdem die letzten regulären Unterrichtsstunden beendet sind. Solche Stunden dürfen nur im Schulgebäude gegeben werden. Die Religionslehrer dürfen die Schüler in keinem Falle aus der Schule herausführen.

DOKUMENT 28

(SOWJET UNION)

*Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik.*

*Artikel 122:*

Die Erteilung von Religionsunterricht an Jugendliche und Minderjährige in staatlichen oder privaten Erziehungsanstalten oder Schulen .....ist eine strafbare Handlung, die mit Besserungsarbeit für die Dauer eines Jahres bestraft wird.

In Ländern mit überwiegend katholischer Bevölkerung wurden die Klöster der verschiedenen religiösen Orden geschlossen und durch den Staat beschlagnahmt, während die Ordensangehörigen in einigen „Konzentrationsklöstern“, wie man sie in der Tschechoslowakei nennt, zusammen gepfercht wurden. Diese Massnahmen wurden gerechtfertigt durch den Mangel an Hygiene, der in den früheren Klöstern geherrscht haben soll. Besonders aufschlussreich in diesem Zusammenhang ist der folgende Artikel aus einer Zeitung der tschechischen Volkspartei, „Lidová Demokratie“ die sich als katholisch ausgibt:

DOKUMENT 29

(TSCHECHOSLOWAKEI)

In unserem Staat wurden die religiösen Orden nicht unterdrückt, da unser Staat die Unantastbarkeit der inneren Organisation der Kirchen respektiert. Die Ordensgeistlichen, die grösstenteils getrennt lebten, wurden in Gebäuden der Gemeinde zusammengefasst, die vom sanitären Standpunkt und unter Berücksichtigung des klösterlichen Lebens dafür geeignet waren. Die Geistlichkeit anerkennt schon heute die grossen Vorteile dieser Massnahme. Dank ihrer Rückkehr in die klösterliche Gesellschaft können sie nun wirklich ihrer Bestimmung leben und, was nicht weniger wichtig ist, die Ordensbrüder werden nicht mehr unter den alten, baufälligen Räumlichkeiten, die der modernen Hygiene nicht entsprechen, zu leiden haben. Die neugewählten, gesunden und gut gelüfteten Gebäude der Klöster haben alles zu bieten, was ein Mann